# AMTSBLATT

## der
## STADT WASSENBERG

**Herausgeber: Bürgermeister der Stadt Wassenberg, 41849 Wassenberg**

| 47. Jahrgang | Erscheinungstag: 20.12.2019 | Nr. 17/2019 |
|---|---|---|

Bezugsmöglichkeiten und Bedingungen:
Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf. Es wird bei der Stadtverwaltung Wassenberg, Roermonder Straße 25-27, den Sparkassen und Banken sowie Poststellen des Stadtgebietes Wassenberg zur kostenlosen Mitnahme ausgelegt. Das Amtsblatt kann im Abonnement (pauschal 30,00 €/Jahr) oder als Einzelstück gegen Erstattung der Portogebühren bei der Stadtverwaltung Wassenberg bezogen werden. Gleichfalls steht es im Internet unter www.wassenberg.de „Verwaltung" zur Verfügung.

Verantwortlich für den Inhalt: Bürgermeister Manfred Winkens

Internet: www.wassenberg.de, E-Mail: info@wassenberg.de ☎: 02432/4900-0

**Inhalt:** **Seite:**

Bekanntmachungen und Veröffentlichungen betreffend

1. Bekanntmachung des Gesamtabschlusses der Stadt Wassenberg für das Haushaltsjahr 2018 und Entlastungserteilung des Bürgermeisters vom 19. Dezember 2019 **183 – 184**

2. Bekanntmachung des Jahresabschlusses des Stadtbetriebes Wassenberg, Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Wassenberg zum 31. Dezember 2018 **185 – 188**

3. 3. Änderungssatzung vom 13.12.2019 zur Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Stadt Wassenberg vom 15.10.2008 **189 – 190**

4. Bebauungsplan Nr. 92 „St.-Johannes-Straße" in der Ortschaft Myhl; hier: Satzungsbeschluss **191 – 193**

5. Bebauungsplan Nr. 17C „Südöstliche Erweiterung des Gewerbegebietes Forst" in der Ortschaft Wassenberg; 3. vereinfachte Änderung; hier: Satzungsbeschluss **194 – 196**

| | | |
|---|---|---|
| 6. | Erneute Beteiligung der Öffentlichkeit – erneute öffentliche Auslegung gemäß § 4a Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) – hier: Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 88 „Schleidstraße“ in der Ortschaft Effeld | **197 – 199** |
| 7. | Weihnachts- und Neujahresgrüße von Rat und Verwaltung der Stadt Wassenberg | **200** |

# Bekanntmachung

des Gesamtabschlusses der Stadt Wassenberg für das Haushaltsjahr 2018
und Entlastungserteilung des Bürgermeisters
vom 19. Dezember 2019

Nach § 116 Abs. 9 in Verbindung mit § 96 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), in der z. Zt. geltenden Fassung, wird nachstehender Beschluss des Rates vom 19. Dezember 2019 öffentlich bekannt gemacht.

Nach der Prüfung des Gesamtabschlusses 2018 durch den Rechnungsprüfungsausschuss wird dieser wie folgt bestätigt:

## 1. Gesamtbilanz zum 31.12.2018

| Aktivseite | | Passivseite | |
|---|---|---|---|
| 1. Anlagevermögen | 162.466.233,61 Euro | 1. Eigenkapital | 72.751.311,81 Euro |
| 2. Umlaufvermögen | 12.869.355,48 Euro | 2. Sonderposten | 73.472.283,47 Euro |
| 3. Aktive RAP | 134.309,22 Euro | 3. Rückstellungen | 13.712.194,18 Euro |
| | | 4. Verbindlichkeiten | 12.645.707,09 Euro |
| | | 5. Passive RAP | 2.797.226,97 Euro |
| **Bilanzsumme** | **175.469.898,31 Euro** | **Bilanzsumme** | **175.469.898,31 Euro** |

## 2. Gesamtergebnisrechnung zum 31.12.2018

| **Ertrags- und Aufwandsarten** | **Ist-Ergebnis 2018** |
|---|---|
| + Steuern und ähnliche Abgaben | 14.967.264,41 Euro |
| + Zuwendungen und allgemeine Umlagen | 14.142.166,67 Euro |
| + Sonstige Transfererträge | 28.336,75 Euro |
| + Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte | 5.449.878,85 Euro |
| + Privatrechtliche Leistungsentgelte | 2.237.554,59 Euro |
| + Kostenerstattungen und Kostenumlagen | 453.932,30 Euro |
| + Sonstige ordentliche Erträge | 1.096.574,71 Euro |
| + Aktivierte Eigenleistungen | 0,00 Euro |
| +/- Bestandsveränderungen | -22.910,57 Euro |
| **= Ordentliche Gesamterträge** | **38.352.797,71 Euro** |
| - Personalaufwendungen | 6.223.038,97 Euro |
| - Versorgungsaufwendungen | 867.364,39 Euro |
| - Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen | 8.483.391,72 Euro |
| - Bilanzielle Abschreibungen | 4.255.256,86 Euro |
| - Transferaufwendungen | 15.534.683,29 Euro |
| - Sonstige ordentliche Aufwendungen | 1.373.995,73 Euro |
| **= Ordentliche Gesamtaufwendungen** | **36.737.730,96 Euro** |
| **= Ordentliches Gesamtergebnis** | **1.615.066,75 Euro** |

| | |
|---|---|
| + Finanzerträge | 248.989,76 Euro |
| - Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen | 293.730,73 Euro |
| **= Gesamtfinanzergebnis** | **-44.740,97 Euro** |
| **Gesamtergebnis der lfd. Geschäftstätigkeit** | **1.570.325,78 Euro** |
| Außerordentliches Gesamtergebnis | 0,00 Euro |
| **Gesamtjahresergebnis** | **1.261.288,92 Euro** |
| Anderen Gesellschaftern zuzurechnendes Ergebnis | 80.470,99 Euro |
| **Bilanzielles Gesamtjahresergebnis** | **1.489.854,79 Euro** |

**3. Entlastung des Bürgermeisters**

Dem Bürgermeister wird gemäß § 116 Abs. 9 GO NRW i. v. m. § 96 Abs. 1 Satz 4 GO NRW für den bestätigten Gesamtabschluss 2018 die vorbehaltlose Entlastung erteilt.

**Bekanntmachung**

Der vorstehende Gesamtabschluss der Stadt Wassenberg für das Haushaltsjahr 2018 und die Entlastungserteilung des Bürgermeisters gem. Ratsbeschluss vom 19. Dezember 2019 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der Gesamtabschluss der Stadt Wassenberg für das Haushaltsjahr 2018 wird bis zur Bestätigung des Gesamtabschlusses 2019 oder bis zur Beschlussfassung über einen Verzicht auf die Aufstellung eines Gesamtabschlusses 2019 zur Einsichtnahme verfügbar gehalten. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Einsichtnahme im Verwaltungsgebäude der Stadt Wassenberg, Roermonder Straße 25 - 27, Zimmer N10, während der folgenden allgemeinen Öffnungszeiten möglich ist:

| | |
|---|---|
| montags bis freitags: | von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr |
| montags bis donnerstags: | von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr |

Nach vorheriger Terminvereinbarung kann der Gesamtabschluss an den vorgenannten Tagen auch außerhalb der angegebenen allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Der Gesamtabschluss kann zusätzlich auf der Internetseite der Stadt Wassenberg unter der Adresse https://www.wassenberg.de/buerger/verwaltung/finanzen/gesamtabschluss/ eingesehen werden.

Wassenberg, den 20. Dezember 2019

Manfred Winkens
Bürgermeister

# Bekanntmachung

des Jahresabschlusses des Stadtbetriebes Wassenberg,
Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Wassenberg,
zum 31. Dezember 2018

Der Verwaltungsrat des Stadtbetriebes Wassenberg hat am 12.12.2019 den Jahresabschluss und den Lagebericht des Stadtbetriebes Wassenberg, Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Wassenberg, für das Wirtschaftsjahr 2018 festgestellt und beschlossen, den in der Schlussbilanz 2018 ausgewiesenen Jahresfehlbetrag durch eine Entnahme aus der Kapitalrücklage auszugleichen.

Die Wirtschaftsprüferin hat über die Prüfung des Jahresabschlusses den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

*„Prüfungsurteile*
Ich habe den Jahresabschluss des Stadtbetriebes Wassenberg AöR, Wassenberg, – bestehend aus der Bilanz zum 31.12.2018 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 01.01.2018 bis zum 31.12.2018 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus habe ich den Lagebericht des Stadtbetriebes Wassenberg AöR, Wassenberg, für das Geschäftsjahr vom 01.01.2018 bis zum 31.12.2018 geprüft.
Nach meiner Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31.12.2018 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 01.01.2018 bis zum 31.12.2018 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erkläre ich, dass meine Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

*Grundlage für die Prüfungsurteile*
Ich habe meine Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Meine Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ meines Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Ich bin von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und habe meine sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Ich bin der Auffassung, dass die von mir erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für meine Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

*Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Verwaltungsrats für den Jahresabschluss und den Lagebericht*
Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist. Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.
Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.
Der Verwaltungsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

*Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts*
Meine Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der meine Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.
Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung übe ich pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahre eine kritische Grundhaltung.

Darüber hinaus

- identifiziere und beurteile ich die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, plane und führe Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlange Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für mein Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinne ich ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.
- beurteile ich die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehe ich Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls ich zu dem Schluss komme, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, bin ich verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, mein jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Ich ziehe meine Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum meines Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteile ich die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteile ich den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Gesellschaft.
- führe ich Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollzieh ich dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteile die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen gebe ich nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Ich erörtere mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die ich während meiner Prüfung feststelle."

Wassenberg, den 30. September 2019

Birgit Harren-Trachte
Wirtschaftsprüferin"

Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegen in der Zeit vom 06.01.2020 bis einschl. 17.01.2020 im Rathaus in Wassenberg, Roermonder Str. 25-27, Zimmer N 009, öffentlich aus. Die Dienstzeiten sind wie folgt:

Montags bis donnerstags von 08.00 Uhr bis 13.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr und freitags von 08.00 Uhr bis 13.00 Uhr.

Wassenberg, den 13.12.2019

Winkens
Vorsitzender des Verwaltungsrates

# 3. Änderungssatzung vom 13.12.2019 zur Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Stadt Wassenberg vom 15.10.2008

Aufgrund des § 114 a in Verbindung mit den §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.04.2019 (GV NRW S. 202), des § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz – BestG NRW) vom 17. Juni 2003 (GV NRW S. 313), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.07.2014 (GV NRW S. 405) und des § 2 der Satzung der Stadt Wassenberg über die Anstalt des öffentlichen Rechts „Stadtbetrieb Wassenberg" vom 10. Februar 2004, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 23.09.2014, hat der Verwaltungsrat des Stadtbetriebes Wassenberg in seiner Sitzung vom 12.12.2019 folgende 3. Änderungssatzung zur Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen beschlossen:

## Artikel 1

§ 20 Abs. 5 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung oder Beisetzung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wiedererworben worden ist."

§ 29 Abs. 5 Buchstabe e) erhält folgende Fassung:

| | | |
|---|---|---|
| e) | <u>auf Urnenreihengrabstätten</u> | |
| | - liegendes Mal | Tiefe bis 0,70 m; Breite bis 0,70 m |
| | - aufrechtes Mal | Höhe bis 0,60 m; Breite bis 0,40 m |

## Artikel 2

Diese 3. Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

# Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 3. Änderungssatzung vom 13.12.2019 zur Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Stadt Wassenberg vom 15.10.2008 wird gemäß Beschluss des Verwaltungsrates des Stadtbetriebes Wassenberg, AöR, vom 12.12.2019 hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung nach Ablauf eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Satzungsbeschluss ist nach den kommunalverfassungsrechtlichen Bestimmungen beanstandet worden oder

d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber dem Bürgermeister der Stadt Wassenberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wassenberg, den 13.12.2019

Winkens
Bürgermeister und
Vorsitzender des Verwaltungsrates

# Bekanntmachung

## Bebauungsplan Nr. 92 „St.-Johannes-Straße“ in der Ortschaft Myhl; hier: Satzungsbeschluss

Der Rat der Stadt Wassenberg hat in seiner Sitzung am 19. Dezember 2019 den Bebauungsplan Nr. 92 „St.-Johannes-Straße“ in der Ortschaft Myhl gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I.S. 3634) in der derzeit gültigen Fassung als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich ist aus dem Übersichtsplan ersichtlich.

Der Bebauungsplan liegt mit Begründung ab sofort auf Dauer zu jedermanns Einsicht während der Dienstzeiten bei der Stadtverwaltung Wassenberg, Fachbereich 6: Planen und Bauen, Roermonder Straße 25-27, 41849 Wassenberg, aus.

Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Der Bebauungsplan tritt mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Auf die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie die Frist für deren Geltendmachung (§§ 214 und 215 BauGB i.V.m. § 233 Abs. 2 Satz 1 BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I. S. 3634), in der derzeit gültigen Fassung wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden gemäß § 215 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Wassenberg unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften der §§ 39 ff. des Baugesetzbuches über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretende Vermögensnachteile sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

# Bekanntmachungsanordnung

Der Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 92 „St.-Johannes-Straße“ in der Ortschaft Myhl sowie Ort und Zeit der Auslegung werden hiermit, wie oben dargelegt, öffentlich bekannt gemacht.
Die Bekanntmachung erfolgt gemäß § 10 des Baugesetzbuches vom 03.11.2017 (BGBl. I. S. 3634), in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), in der derzeit gültigen Fassung.

Gemäß § 214 i.V.m. § 215 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Baugesetzbuches bei der Aufstellung des vorstehend genannten Bebauungsplanes unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres nach der Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Wassenberg geltend gemacht worden ist.
Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Bekanntmachung als Satzung verletzt worden sind.

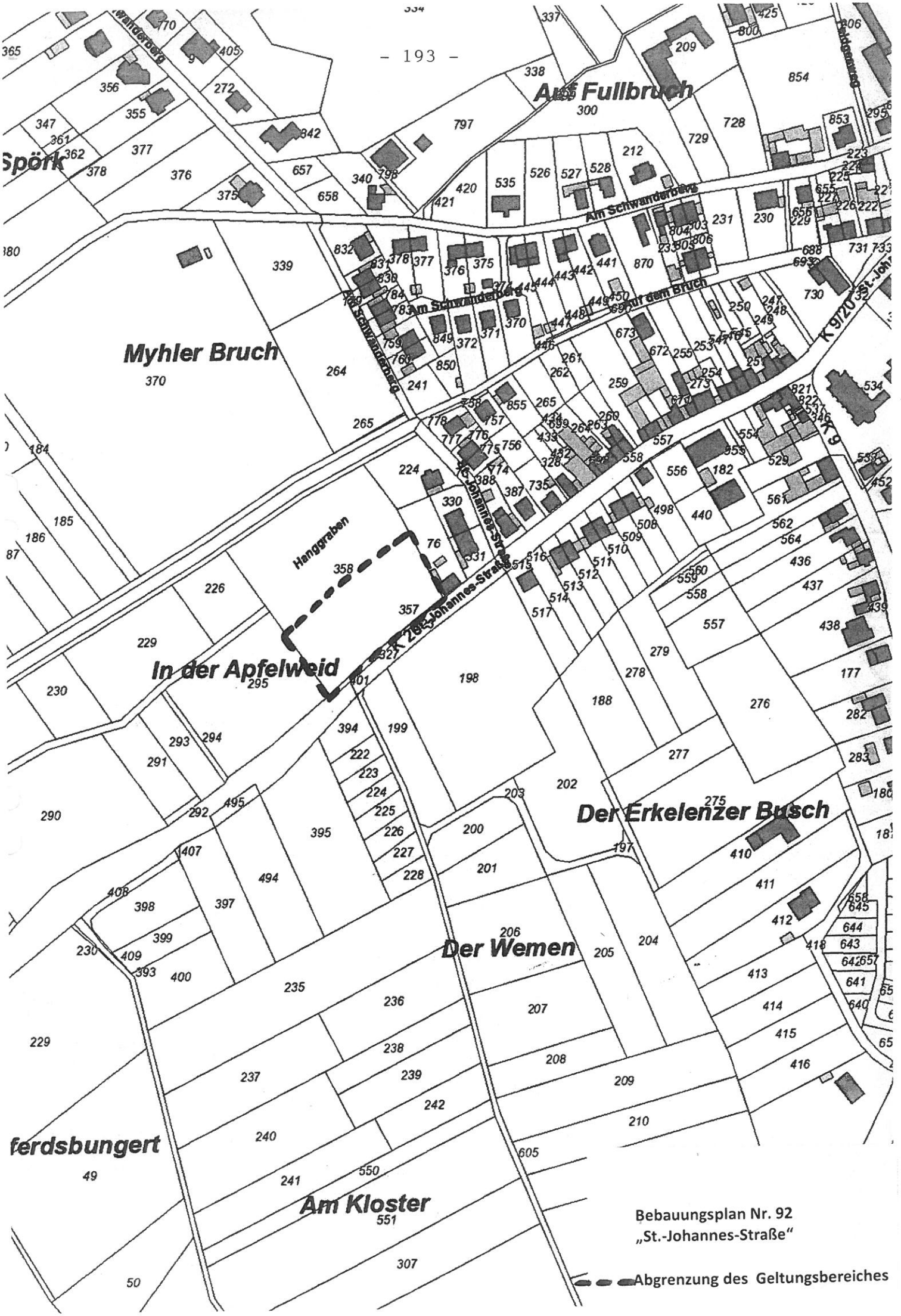
Sollten durch die Festsetzungen des vorstehenden Bebauungsplanes die im § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuches genannten Vermögensnachteile eingetreten sein, kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die vorgenannten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Gemäß § 7 (6) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung bezüglich der obigen Bauleitplanung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wassenberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wassenberg, den 20. Dezember 2019
Der Bürgermeister

Winkens


Auf Fullbruch
Spörk
Am Schwanderberg
Myhler Bruch
Am Schwanderberg
Auf dem Bruch
K 9/20 St.-Johannes-Straße
K 9
Hanggraben
St.-Johannes-Straße
K 28 St.-Johannes-Straße
In der Apfelweid
Der Erkelenzer Busch
Der Wemen
ferdsbungert
Am Kloster
Bebauungsplan Nr. 92
„St.-Johannes-Straße“
Abgrenzung des Geltungsbereiches

# Bekanntmachung

## Bebauungsplan Nr. 17 C „Südöstliche Erweiterung des Gewerbegebietes Forst“ in der Ortschaft Wassenberg; 3. vereinfachte Änderung; hier: Satzungsbeschluss

Der Rat der Stadt Wassenberg hat in seiner Sitzung am 19. Dezember 2019 die 3. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 C „Südöstliche Erweiterung des Gewerbegebietes Forst“ in der Ortschaft Wassenberg gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I.S. 3634) in der derzeit gültigen Fassung als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich ist aus dem Übersichtsplan ersichtlich.

Der Bebauungsplan liegt mit Begründung ab sofort auf Dauer zu jedermanns Einsicht während der Dienstzeiten bei der Stadtverwaltung Wassenberg, Fachbereich 6: Planen und Bauen, Roermonder Straße 25-27, 41849 Wassenberg, aus.

Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Der Bebauungsplan tritt mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Auf die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie die Frist für deren Geltendmachung (§§ 214 und 215 BauGB i.V.m. § 233 Abs. 2 Satz 1 BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I. S. 3634), in der derzeit gültigen Fassung wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden gemäß § 215 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Wassenberg unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften der §§ 39 ff. des Baugesetzbuches über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretende Vermögensnachteile sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

# Bekanntmachungsanordnung

Der Satzungsbeschluss der 3. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 C „Südöstliche Erweiterung des Gewerbegebietes Forst“ in der Ortschaft Wassenberg sowie Ort und Zeit der Auslegung werden hiermit, wie oben dargelegt, öffentlich bekannt gemacht.
Die Bekanntmachung erfolgt gemäß § 10 des Baugesetzbuches vom 03.11.2017 (BGBl. I. S. 3634), in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), in der derzeit gültigen Fassung.

Gemäß § 214 i.V.m. § 215 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Baugesetzbuches bei der Aufstellung des vorstehend genannten Bebauungsplanes unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres nach der Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Wassenberg geltend gemacht worden ist.
Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Bekanntmachung als Satzung verletzt worden sind.

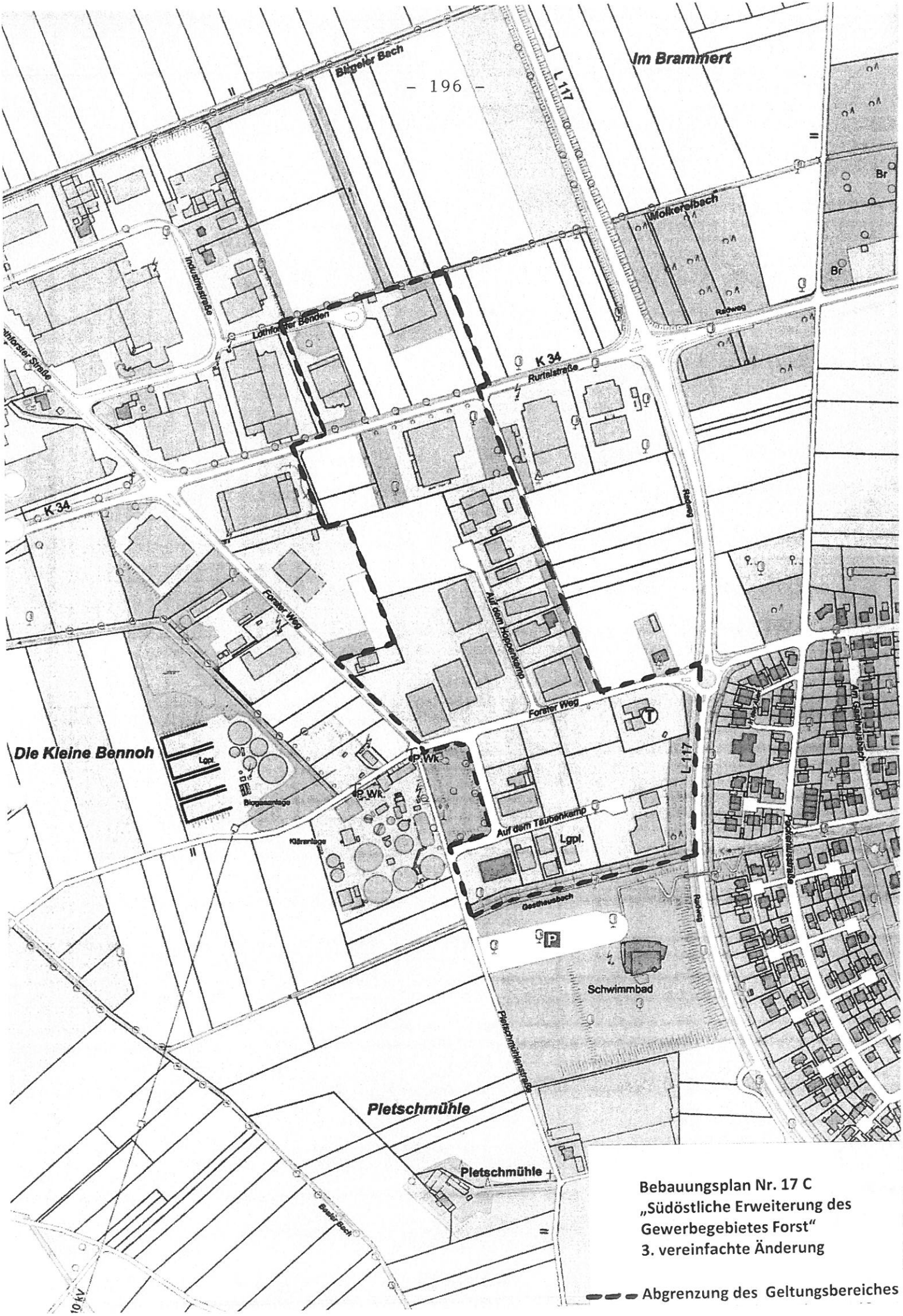
Sollten durch die Festsetzungen des vorstehenden Bebauungsplanes die im § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuches genannten Vermögensnachteile eingetreten sein, kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die vorgenannten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Gemäß § 7 (6) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung bezüglich der obigen Bauleitplanung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wassenberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wassenberg, den 20. Dezember 2019
Der Bürgermeister

Winkens




Bebauungsplan Nr. 17 C
„Südöstliche Erweiterung des Gewerbegebietes Forst"
3. vereinfachte Änderung

Abgrenzung des Geltungsbereiches

# Bekanntmachung

**über die erneute Beteiligung der Öffentlichkeit**
**-erneute öffentliche Auslegung gemäß § 4a Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)-**
**hier: Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 88 „Schleidstraße" in der Ortschaft Effeld**

Der Planungs- und Umweltausschuss des Rates der Stadt Wassenberg hat am 07. September 2016 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 88 „Schleidstraße" in der Ortschaft Effeld beschlossen.

Die entsprechende Bekanntmachung über die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 88 „Schleidstraße" in der Ortschaft Effeld erfolgte am 21. September 2016 im Amtsblatt Nr. 11/2016 der Stadt Wassenberg.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 88 „Schleidstraße" in der Ortschaft Effeld zielt auf die Schaffung von Baurecht für Wohnbebauung ab und bezieht sich konkret auf die Grundstücke Gemarkung Effeld, Flur 3, Flurstücke Nr. 186 und Nr. 187.

Die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) fand vom 05. Juli bis 06. August 2018 statt.

Die Bekanntmachung über die Beteiligung der Öffentlichkeit -öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)- wurde im Amtsblatt Nr. 01/2019 am 16. Januar 2019 veröffentlicht und erfolgte im Zeitraum vom 25. Januar bis 26. Februar 2019.

Am 09. Mai 2019 fasste der Stadtrat im Verfahren des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 88 „Schleidstraße" in der Ortschaft Effeld den entsprechenden Satzungsbeschluss gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB).

Die Rechtskraft dieses Bebauungsplanes durch entsprechende Bekanntmachung im Amtsblatt wurde jedoch nicht vorgenommen, da sich zum damaligen Zeitpunkt abzeichnete, dass ein entsprechender Wechsel des Vorhabenträgers erfolgen würde; dieser Wechsel ist zwischenzeitlich erfolgt.

Da der neue Vorhabenträger durch veränderte Grundstücksaufteilungen die im Plangebiet festgesetzte private Verkehrsfläche um ca. 11,75 m in südöstliche Richtung ausweiten möchte, alle weiteren Festsetzungen dieses Bebauungsplanes jedoch bestehen bleiben, macht es diese beabsichtigte Änderung jedoch erforderlich, dass eine erneute Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 4 a Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) durchzuführen ist.

Der Entwurf des geänderten vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 88 „Schleidstraße" in der Ortschaft Effeld mit Begründung liegt vom

**09. Januar bis 10. Februar 2020**

beim Fachbereich 6: Planen und Bauen der Stadt Wassenberg, Roermonder Straße 25-27, 41849 Wassenberg, Zimmer N02/N03, zu den üblichen Dienstzeiten, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Die Dienstzeiten sind:

| | | |
|---|---|---|
| vormittags | montags bis freitags | von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr, |
| nachmittags | montags, dienstags, donnerstags | von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr. |

Darüber hinaus können auch -nach vorheriger Terminabsprache- andere Zeiten vereinbart werden. Ergänzend werden die v.g. Informationen auch im Internet veröffentlicht. Diese können im o.g. Zeitraum unter www.wassenberg.de auf der dortigen Startseite „Aktuelles" abgerufen werden.

Innerhalb der Auslegungsfrist können Stellungnahmen insbesondere schriftlich, zur Niederschrift oder per E-Mail vorgebracht werden. Bei gleichlautenden Eingaben (Unterschriftslisten, vervielfältigte, gleichlautende Texte ect.) wird um Benennung desjenigen gebeten, der die gemeinschaftlichen Interessen vertritt.

Es wird darauf verwiesen, dass nicht innerhalb der Offenlegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Bauleitplanung gemäß § 4 a Abs. 6 Baugesetzbuch (BauGB) unberücksichtigt bleiben können, sofern die Stadt Wassenberg deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Bauleitplanung nicht von Bedeutung ist.

Die Stadt prüft fristgemäß abgegebene Stellungnahmen und teilt das Ergebnis mit.

Der beigefügte Übersichtsplan grenzt den Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 88 „Schleidstraße" in der Ortschaft Effeld ab.

Wassenberg, den 16. Dezember 2019
Der Bürgermeister

Winkens


Am Graben
Weiherfeld
Schleidweg
Flur 3
Schleidstraße
Lindenweg
Am Lindenweg
Heidenstraße
Mückenstraße
Kapellenstraße
Kalpernweg
Dorfstraße K 21
Am Schützenweg
Vorhabenbezogener
Bebauungsplan Nr. 88
„Schleidstraße“
Abgrenzung des Geltungsbereiches



**Weihnachts- und Neujahrsgrüße**
**der**
**Stadt Wassenberg**

**Der Rat und die Verwaltung**
**der Stadt Wassenberg**
**wünschen**
**allen Bürgerinnen und Bürgern ein**
**frohes und gesegnetes Weihnachtsfest**
**sowie ein gesundes, glückliches und erfolgreiches**
**Jahr 2020**

**Wassenberg, im Dezember 2019**




**Manfred Winkens**
**Bürgermeister**